

Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts

Niepmann / Kerscher

16. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-84787-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Zu 1.: Als **unregelmäßig** bzw. überraschend oder der Höhe nach nicht abschätzbar ist der Bedarf dann anzusehen, wenn er nicht mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war und deswegen bei der Bemessung des laufenden Unterhalts nicht berücksichtigt werden konnte.⁵⁰⁰ Maßgebend für die Unregelmäßigkeit des Bedarfs ist, ob die Ausgaben aus der Sicht der Beteiligten bei objektiver Betrachtungsweise hätten einkalkuliert werden können und nicht, ob die Parteien sie tatsächlich vorausgesehen haben und sie Gegenstand der Erörterung im Verfahren oder bei Vergleichsabschluss waren.⁵⁰¹ Maßgebend ist damit zugleich, dass nach der Art dieses Bedarfs eine vorausschauende Bedarfsplanung und die Bildung von Rücklagen aus dem laufenden Unterhalt nicht möglich waren.

Bei eingehender Differenzierungen nach der Kalkulierbarkeit und Vorhersehbarkeit der Kosten – etwa bei Kosten für eine kieferorthopädische Behandlung – kann man jedoch leicht aus dem Auge verlieren, dass es nicht um eine formale, sondern um eine materiell gerechte Abgrenzung und Lastenverteilung geht. Selbst in den mittleren Bereichen der Düsseldorfer Tabelle ist der Unterhalt nicht so bemessen, dass von der Krankenversicherung uU nicht gedeckte Zahnarztkosten von einigen tausend Euro durch Rücklagen aus dem laufenden Unterhalt finanziert werden könnten. Ob der Barunterhaltspflichtige dafür in Anspruch genommen werden kann, sollte von der Höhe der Kosten und seiner Leistungsfähigkeit abhängen,⁵⁰² nicht aber davon, dass – vielleicht nach Sachverständigen-gutachten! – die vorausschauende Kalkulierbarkeit so oder so beurteilt wird, so dass bei Versäumung des rechtzeitigen Abänderungsantrags der Berechtigte leer ausgeht. Mit Recht hat der BGH auch entschieden,⁵⁰³ dass ein unregelmäßig aufgetretener Bedarf nicht „fiktiv“ auf einen längeren Zeitraum umgelegt und so zu einem regelmäßigen gemacht werden kann.

Die rechtzeitige Information des Verpflichteten gehört immer dann zu den aus dem Unterhaltsrechtsverhältnis folgenden Obliegenheiten des Berechtigten, wenn er den Bedarf so zeitig voraussehen kann, dass der Verpflichtete sich noch darauf einstellen kann.⁵⁰⁴ Die Verletzung der Obliegenheit kann den Anspruchsverlust zur Folge haben, wenn der Verpflichtete deshalb nicht rechtzeitig Rücklagen bilden konnte.

Wann ein plötzlich aufgetretener Bedarf „regelmäßig“ zu werden beginnt, ist oft schwer exakt zu beantworten. Im Grundsatz kann man sich dahin orientieren, dass nur im Fall eines überraschend auftretenden Bedarfs das Interesse des Unterhaltsgläubigers Vorrang vor dem Vertrauen des Unterhaltsschuldners hat.

Zu 2.: Wann ein Bedarf „außergewöhnlich hoch“ ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Da mit dem Gesetzeswortlaut eine Relation angesprochen ist, kommt es auf das Verhältnis der Aufwendungen zu den Mitteln an, die für den laufenden Bedarf zur Verfügung stehen, insbesondere auf die Höhe des laufenden Unterhalts, die sonstigen Einkünfte des Berechtigten, auf den Lebenszuschnitt der Beteiligten sowie auf den Anlass und den Umfang der besonderen Aufwendungen.⁵⁰⁵ Es kommt also darauf an, ob der Berechtigte den Mehraufwand zumutbarerweise aus dem laufenden Unterhalt bestreiten kann. Bei gehobenem Lebenszuschnitt werden auch zusätzliche unregelmäßige Aufwendungen aus dem laufen-

⁵⁰⁰ BGH FamRZ 2022, 1366 = NZFam 2022, 833 mAnm Niepmann Rn. 45; OLG Schleswig FamRZ 2025, 682 (Ls.) = BeckRS 2024, 45128.

⁵⁰¹ Vgl. BT-Drs. V/2370, 42; OLG Hamm NJW 2004, 858 (Computer); OLG Bremen FamRB 2003, 74.

⁵⁰² Vgl. dazu auch BVerfG FamRZ 1999, 1342 (Fall einer Säuglingserstausstattung).

⁵⁰³ BGH FamRZ 1982, 145 = NJW 1982, 328.

⁵⁰⁴ OLG Hamm FamRZ 1994, 1281; OLG Hamburg FamRZ 1991, 109 mAnm Henrich, der die mangelnde Information mit Recht als Obliegenheitsverletzung einstuft, während das OLG die rechtzeitige Information zur zusätzlichen Anspruchsvoraussetzung machen will.

⁵⁰⁵ BGH FamRZ 2022, 1366 = NZFam 2022, 833 mAnm Niepmann, Rn. 45; vgl. hierzu OLG Koblenz FamRZ 2017, 1309 (Ls.) = NJOZ 2017, 1378 (Vierfaches des freiwillig gezahlten Unterhaltes).

den Unterhalt bestritten werden müssen.⁵⁰⁶ In den unteren Gruppen der Düsseldorfer Tabelle reicht der Barunterhalt dagegen anerkanntermaßen nur für den Grundbedarf, so dass schon relativ kleine Zusatzausgaben nicht mehr durch Rücklagen gedeckt werden können. Die Inanspruchnahme wird allerdings bei diesen Verhältnissen oft an mangelnder Leistungsfähigkeit scheitern. Eine Festlegung auf bestimmte Werte (höher als ein Monatsbetrag der Unterhaltsrente oder Differenz zwischen Monatsrente und notwendigem Bedarf)⁵⁰⁷ dürfte als zu starr nicht zu befürworten sein.

- 214 **Zu 3.: Vor der Zubilligung von Sonderbedarf ist weiter zu prüfen, ob dies nicht zu einer unbilligen Lastenverteilung** zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem führt. Es liegt auf der Hand, dass nicht verlangt werden kann, dass der Unterhaltspflichtige sich wegen des Sonderbedarfs für längere Zeit auf den notwendigen Eigenbedarf beschränkt, während dem Berechtigten ein höherer Betrag ungeschmälert verbleibt. Der BGH⁵⁰⁸ hat daher mit Recht darauf hingewiesen, dass die angemessene Relation gewahrt bleiben muss und der Berechtigte in solchen Fällen einen Teil des Sonderbedarfs selbst tragen muss.

Andererseits kann eine solche Einschränkung dann nicht Platz greifen, wenn der Verpflichtete Teile seines Einkommens zur Vermögensbildung verwendet. Nicht anders als in Notlagen während des Zusammenlebens der Ehegatten muss für die Zeiten erhöhten Bedarfs zunächst die Vermögensbildung eingeschränkt werden. Auch insoweit sind die ehelichen Lebensverhältnisse sinnvoll fortzuschreiben und nicht auf den Zeitpunkt der Trennung oder Scheidung starr zu fixieren.

- 215 **Der Entstehungszeitpunkt des Sonderbedarfsanspruchs** soll der Zeitpunkt sein, in dem der Unterhaltsgläubiger seinerseits verpflichtet ist, die Vergütung für die Leistung zu zahlen, also etwa bei Erteilung oder Zugang der Rechnung.⁵⁰⁹ Diese Auffassung erscheint allerdings zu eng, denn dann wäre eine wirksame Mahnung erst möglich, wenn die Leistung schon erbracht ist, der Berechtigte müsste also oft vorfinanzieren. Es muss daher genügen, dass die Grundlage für den Bedarf feststeht und er sich der Höhe nach beziffern lässt, denn der Schuldner muss schon bei der Information über den bevorstehenden Sonderbedarf Rücklagen machen.⁵¹⁰ Vorgeschlagen wird aber auch ein Verfahren auf künftige Leistung (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, § 259 ZPO).⁵¹¹

Der Verpflichtete muss im Entstehungszeitpunkt oder Fälligkeitszeitpunkt zudem **leistungsfähig** sein,⁵¹² dies jedenfalls bei rechtzeitiger Information; es sollte aber genügen, wenn der Verpflichtete bis zum Fälligkeitszeitpunkt leistungsfähig wird. Es entsteht keine Nachzahlungspflicht, wenn er erst später leistungsfähig wird.⁵¹³

- 216 Die **Verjährung** des Sonderbedarfsanspruchs richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen, hierzu → § 4 Rn. 103 f.

e) Übersicht über die Kasuistik zu Mehr- und Sonderbedarf:

- 217 **Auslandsstudium** begründet keinen Sonderbedarf, da es sich um die voraussehbare zeitweise Erhöhung des laufenden Bedarfs handelt.⁵¹⁴ Das gilt auch für eine Ausbildung

⁵⁰⁶ BGH FamRZ 2006, 612 mAnm Luthin NJW 2006, 1509; OLG Karlsruhe OLGR 2000, 10.

⁵⁰⁷ OLG Düsseldorf FamRZ 1981, 75; 1982, 1068.

⁵⁰⁸ BGH FamRZ 1982, 145 (147) = NJW 1982, 328; vgl. auch OLG Stuttgart FamRZ 1988, 207; OLG Karlsruhe FamRZ 1988, 202 (laufende PKH-Raten vermindern Leistungsfähigkeit).

⁵⁰⁹ OLG Karlsruhe FamRZ 1990, 88 (89); 1992, 1317; 2000, 1166; NJW-RR 1998, 1226.

⁵¹⁰ Vgl. Born NJW 2024, 313; MüKoBGB/Langeheine § 1613 Rn. 72.

⁵¹¹ BeckOGK/Winter § 1613 Rn. 212.

⁵¹² OLG Karlsruhe NJW-RR 1998, 1226.

⁵¹³ KG FamRZ 1993, 501 = NJW-RR 1993, 1223.

⁵¹⁴ OLG Dresden ZFE 2006, 474 (Beteiligung nur, wenn sachlich begründet und wirtschaftlich zumutbar); OLG Naumburg OLGR 2004, 78 (Ls.); OLG Hamm FamRZ 1994, 1281 = NJW 1994, 2627.

zum Konzertpianisten neben der Schule.⁵¹⁵ Zum möglichen Mehrbedarf näher → § 5 Rn. 273.

Die **erstmalige Betreuervergütung** nach plötzlicher Notwendigkeit einer Betreuerbestellung kann Sonderbedarf sein.⁵¹⁶

betreutes Wohnen: krankheitsbedingter Mehrbedarf⁵¹⁷

Brille⁵¹⁸

Fahrtkosten für den Schul- und Kindergartentransfer sind Mehrbedarf des Kindes,⁵¹⁹ es sei denn, sie können wegen ihrer geringen Höhe aus dem gezahlten Regelunterhalt bestritten werden.⁵²⁰

Fahrstunden sind ebenfalls voraussehbar, da heute fast jeder Jugendliche den Führerschein macht.⁵²¹

Führerschein: Mehrbedarf⁵²²

Haushaltshilfe: altersbedingter Mehrbedarf⁵²³.

Kieferorthopädie Sonderbedarf⁵²⁴

Kindergartenbeiträge⁵²⁵ begründen keinen Sonderbedarf, weil sie regelmäßig anfallen; zur Qualifikation als Mehrbedarf → § 5 Rn. 221 f..

Für **Kommunion und Konfirmation** (und Konfirmationsfahrt) hat der BGH⁵²⁶ entschieden, dass die Kosten für eine Konfirmation spätestens seit Beginn des Konfirmandenunterrichts (des Kommunionunterrichts) absehbar sind und deswegen nicht überraschend iSv § 1613 Abs. 2 Nr. 1 BGB, dh also kein Sonderbedarf sind. Es ist nun allerdings die Frage zu beantworten, wie diese absehbare Bedarfssteigerung des Kindes auf den laufenden Unterhalt umzulegen ist. Es kann jedenfalls nicht mehr richtig sein, bei der Unterhaltsbemessung solche Zusatzkosten als noch nicht hinreichend feststehend unberücksichtigt zu lassen. In der Praxis empfiehlt es sich deshalb, alsbald Mehrbedarf geltend zu machen und die geschätzten Zusatzkosten für eine begrenzte Zeit auf den laufenden Unterhalt zu verteilen.

Klassenfahrt/Schulfahrten/Abiturfahrten: idR kein Sonderbedarf.⁵²⁷ Die Qualifikation ist auch davon abhängig, ob die Fahrten bereits längere Zeit im Voraus feststehen; in

⁵¹⁵ BGH FamRZ 2001, 1603 = NJWE-FER 2001, 253.

⁵¹⁶ OLG Nürnberg NJWE-FER 1999, 293.

⁵¹⁷ OLG Saarbrücken FamRZ 2020, 422 (Ls.) = NZFam 2019, 639 (Obermann).

⁵¹⁸ OLG München BeckRS 2023, 52540 (Mehrbedarf); KG ZFE 2007, 316: Sehschärfenkorrektur bei Kindern ist kein Sonderbedarf, da nicht überraschend; OLG Brandenburg FamFR 2012, 7: aber evtl. Mehrbedarf hins. Eigenanteilen.

⁵¹⁹ BGH FamRZ 2017, 437 = NJW 2017, 1676 Rn. 32 mAnm Graba.

⁵²⁰ OLG Stuttgart FamRZ 2025, 1100 = NJW 2025, 594 mAnm Kogel.

⁵²¹ KG ZFE 2004, 184: jedenfalls einkalkulieren.

⁵²² AG Würzburg FamRZ 2019, 291, da vorhersehbarer Bedarf.

⁵²³ OLG Saarbrücken OLGReport Frankfurt 2008, 105 = BeckRS 2007, 17034.

⁵²⁴ OLG Schleswig FamRZ 2025, 682 (Ls.) = BeckRS 2024, 45128; OLG Frankfurt/M FamRZ 2021, 191 = BeckRS 2020, 25534 (bestätigt durch BGH FamRZ 2022, 1366 = NJW 2022, 2470 mAnm Obermann Rn. 44 f.); KG FamRZ 2017, 1309 (Ls.) = NZFam 2017, 665 (Obermann); OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2011, 570 = BeckRS 2011, 7779; OLG Köln FamFR 2010, 321 = ZFE 2011, 31.

⁵²⁵ BGH FamRZ 2009, 962 = NJW 2009, 1816 Rn. 18, FamRZ 2009, 1152 Rn. 24.

⁵²⁶ BGH FamRZ 2006, 612 mAnm Luthin NJW 2006, 1509.

⁵²⁷ OLG Hamm NJW 2011, 1087; BGH FamRZ 2006, 612; OLG Jena FamRZ 1997, 448; OLG Stuttgart DAVorm 1984, 485 (Schullandheim); OLG Braunschweig FamRZ 1995, 1010 (übliche kleinere jährliche Fahrten); OLG Zweibrücken FamRZ 2001, 444 (Ls.); OLG Hamm FamRZ 2001, 444 (Ls.) und FamRZ 2007, 77 (außer im Ausnahmefall).

anders: Sonderbedarf wenn aus laufendem Unterhalt nicht zu finanzieren OLG Koblenz OLGR 2003, 32.

diesen Fällen können die Kosten als Sonderbedarf anzusehen sein.⁵²⁸ Sofern solche Fahrten nach einem festen Fahrtenprogramm der Schule ablaufen, kommt nur Mehrbedarf je nach Einzelfall in Betracht.⁵²⁹

Private Kranken- und Pflegeversicherungen: Sie sind kein Mehrbedarf des Kindes, sondern gehören zum angemessenen Lebensbedarf, der vom Barunterhaltsverpflichteten alleine zu tragen ist, wenn die Versicherung bereits vor der Trennung abgeschlossen worden ist und eine gleiche Leistung durch die gesetzliche Versicherungen nicht zu erwarten ist.⁵³⁰ Zum angemessenen Unterhalt eines seit Geburt privat krankenversicherten Kindes gehören auch die Kosten der Privatversicherung; ein Wechsel zur gesetzlichen Krankenversicherung kann daher nur verlangt werden, wenn mit der privaten Zusatzversicherung Nachteile beim Versicherungsschutz aufgefangen werden können.⁵³¹ Diesbezügliche Kosten sind in den Beträgen der Düsseldorfer Tabelle nicht enthalten, da die Tabellensätze von einer Mitversicherung der Kinder in der gesetzlichen Familienversicherung gem. § 10 Abs. 2 SGB V ausgehen;⁵³² der Beitrag ist daher im Verfahren gesondert geltend zu machen.

Musikunterricht/Geige-, Klavierunterricht/Tanzunterricht können Mehrbedarf begründen.⁵³³ Sie unterfallen zwar zunächst § 6 Abs. 1 RBEG (Abteilung 9: Freizeit, Unterhaltung, Kultur), so dass sie im Mindestunterhalt enthalten sind, während für höhere Einkommensgruppen auch erhöhte Beträge für diese Bedarfe zur Verfügung stehen; allerdings können gemäß § 34 Abs. 7 SGB XII weitere Kosten gesondert berücksichtigt werden und Mehrbedarf begründen.⁵³⁴

Bei **Nachhilfestunden oder privater Förderunterricht**⁵³⁵ kommt es zur Unterscheidung zwischen Mehr- und Sonderbedarf darauf an, ob es sich um die Überbrückung einer plötzlich aufgetretenen Notlage (evtl. Sonderbedarf) oder einen absehbaren Dauerzustand (Mehrbedarf) handelt. Der Zusatzunterricht muss allerdings **sachlich begründet** sein, um insoweit Kosten einer angemessenen Ausbildung nach § 1610 Abs. 2 BGB begründen zu können.⁵³⁶ Zum sachlichen Grund vgl. die Ausführungen zur Internatsunterbringung → § 5 Rn. 248 f.

Offene Ganztageschule⁵³⁷

Operationen: Kosmetische Operationen, die aufgrund altersbedingter Erscheinungen notwendig werden, sind als Sonderbedarf angesehen worden.⁵³⁸

Privatschule⁵³⁹ Näher → § 5 Rn. 248 f. (Internat) und → § 5 Rn. 255 (Privatschule).

⁵²⁸ OLG Hamm FamRZ 2003, 1585 (Ls.); OLG Köln FamRZ 1999, 531 (Ls.) = NJW 1999, 295 mwN, aA OLG Hamm FamRZ 2001, 444; OLG Jena FamRZ 1997, 448.

⁵²⁹ OLG Hamm NJW 2011, 1087 = FamRZ 2011, 1067 (Ls.).

⁵³⁰ BGH FamRZ 2018, 681 = NJW-RR 2018, 579 Rn. 28; OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2020, 584 (Ls.) = NZFam 2019, 1054 mAnm Schwamb; vgl. auch OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2013, 138 = NJW-Spezial 2012, 548; OLG Brandenburg FamRZ 2021, 357 (Ls.) = NZFam 2020, 874 mAnm Graba.

⁵³¹ OLG Frankfurt a. M. NJW-Spezial 2012, 548 = FamRZ 2013, 138.

⁵³² OLG Brandenburg FamRZ 2021, 357 (Ls.) = NZFam 2020, 874 mAnm Graba.

⁵³³ OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2014, 1787 (Ls.) = NJW-RR 2015, 260; OLG Hamm FamRZ 2013, 139.

⁵³⁴ BGH FamRZ 2017, 437 = NJW 2017, 1676 Rn. 39 mAnm Graba.

⁵³⁵ BGH FamRZ 2013, 1563 = NJW 2013, 2900 (Förderunterricht); Brandenburg NZFam 2016, 983; OLG Düsseldorf NJW-RR 2005, 1509; OLG Köln NJW 1999, 295 (Sonderbedarf bei vorübergehender Inanspruchnahme).

⁵³⁶ BGH FamRZ 2013, 1563 = NJW 2013, 2900 Rn. 10; OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2021, 191 = BeckRS 2020, 25534.

⁵³⁷ BGH FamRZ 2024, 1201 = NJW 2024, 2113, Rn. 9 (Mehrbedarf) – vgl. auch → § 5 Rn. 221 ff.

⁵³⁸ BGH FamRZ 2012, 517 = NJW 2012, 1144 Rn. 43.

⁵³⁹ BGH FamRZ 2013, 1563 = NJW 2013, 2900 Rn. 10; KG FamRZ 2025, 1389 = NZFam 2025, 1222 (Mehrbedarf); OLG Nürnberg NJW-RR 2025, 897; OLG Brandenburg FamRZ 2023, 520 = NJOZ 2023, 505.

Rechtsberatung (außergerichtlich): Sonderbedarf⁵⁴⁰

Reitsport als Hobby kann Mehrbedarf begründen; die elterliche Entscheidung hierüber ist eine solche von erheblicher Bedeutung gem. § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB.⁵⁴¹

Repetitorium. Die Kosten eines kommerziellen Repetitoriums für das **juristische Staatsexamen** kann Mehrbedarf jedenfalls dann begründen, wenn die Universität kein kostenfreies und im Wesentlichen gleichwertiges Examensrepetitorium anbietet.⁵⁴² Angesichts der Üblichkeit der Inanspruchnahme eines kommerziellen Repetitoriums und dessen regelmäßig den Universitätsrepetitorien überlegener Professionalität sollte die Finanzierungspflicht aber als Regelfall anzunehmen sein.

Schüleraustauschkosten für mehrmonatigen Auslandsaufenthalt, sofern notwendig, werden aus denselben Gründen ebenfalls als voraussehbare zeitweise Erhöhung des laufenden Bedarfs anzusehen sein.⁵⁴³

Semesterbeiträge sind aus dem Regelunterhalt vom Bedürftigen selbst zu tragen, da diese Kosten regelmäßig dem allgemeinen Lebensbedarf zuzurechnen sind.⁵⁴⁴

Studiengebühren privater Hochschulen sind ihrer Planbarkeit wegen als Mehr-, nicht dagegen als Sonderbedarf anzusehen.⁵⁴⁵

Umgangskosten fallen in der Regel ebenfalls regelmäßig und nicht überraschend an, so dass sie keinen Sonderbedarf darstellen.⁵⁴⁶

Umzugskosten (Sonderbedarf, um nach Trennung am neuen Wohnort eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen).⁵⁴⁷

Verpflegung in Schulkantine/Schulessen oder in der Kindertagesstätte: kein Mehrbedarf, da dem Aufwand entsprechende häusliche Ersparnisse gegenüberstehen.⁵⁴⁸

2. Spezielle Bedarfsfragen beim Kindesunterhalt

Diese ergeben sich insbesondere in den Bereichen der Betreuung und Ausbildung.

218

a) Betreuungskosten

aa) Kinderfrau/Tagesmutter/Umgang. Beim Einsatz einer Kinderfrau (stundenweise) oder einer Tagesmutter steht nicht der pädagogische Zweck, sondern der Beaufsichtigungs- und Entlastungseffekt im Vordergrund.

219

Kein Mehr- oder Sonderbedarf des Kindes sind daher diejenigen Kosten, die wegen der Erwerbstätigkeit des Betreuenden entstehen, da die Fremdbetreuung lediglich die geschuldete persönliche Betreuung ersetzt; die Betreuungskosten können allerdings als berufsbedingte Aufwendungen berücksichtigt werden.⁵⁴⁹ Anders liegt es bei pädagogisch motivierter Fremdbetreuung wie etwa bei einem Kindergartenbesuch, hierzu → § 5 Rn. 221 f.⁵⁵⁰

⁵⁴⁰ OLG Koblenz FamRZ 2020, 2004 = BeckRS 2020, 35780.

⁵⁴¹ BGH FamRZ 2024, 32 = NJW 2024, 593 Rn. 42 f.

⁵⁴² Vgl. auch OLG Hamm FamRZ 2014, 222 = NJW 2013, 2911.

⁵⁴³ OLG Hamm NJW 2011, 1087 = FamRZ 2011, 1067 (Ls.); OLG Schleswig NJW 2006, 1601; OLG Naumburg FamRZ 2000, 444 bezweifelt ausbildungsbedingte Notwendigkeit.

⁵⁴⁴ OLG Hamm FamRZ 2014, 222 = NJW 2013, 2911.

⁵⁴⁵ OLG München NZFam 2025, 1028 (Bode); OLG Brandenburg FamRZ 2014, 847 = BeckRS 2013, 22385.

⁵⁴⁶ Zur Frage etwaigen Mehrbedarfs und der sozialrechtlichen Beurteilung → § 5 Rn. 358 mwN.

⁵⁴⁷ BGH FamRZ 1983, 29 = NJW 1983, 224.

⁵⁴⁸ BGH FamRZ 2009, 962 = NJW 2009, 1816 mAnm Maurer Rn. 28; OLG Stuttgart BeckRS 2024, 43460; OLG Koblenz FamRZ 2017, 1403 = NZFam 2017, 649 mAnm Hellebrand.

⁵⁴⁹ BGH FamRZ 2018, 23 = NJW 2017, 3786, Rn. 18; FamRZ 1985, 908 (910) = NJW-RR 1986, 68.

⁵⁵⁰ BGH FamRZ 2018, 23 = NJW 2017, 3786 Rn. 13.

- 220 Durch **Ersparnisse** infolge Ausübung des Umgangsrechts⁵⁵¹ oder durch **Ferienaufenthalte** beim Verpflichteten ermäßigt sich der laufende **Lebensbedarf eines Kindes** in der Regel nicht. Der BGH⁵⁵² hat insoweit § 1613 Abs. 2 S. 1 BGB aF spiegelbildlich angewandt und daher eine Ermäßigung bei vorhersehbaren Bedarfsminderungen und solchen, die gegenüber der laufenden Unterhaltsrente nicht ins Gewicht fallen, mit Recht abgelehnt.
- 221 **bb) Kindergarten/Kindertagesstätte.** Unumstritten ist heute, dass der Kindergarten eine eigenständige Bildungsaufgabe hat.⁵⁵³
- 222 **Für den Besuch eines Kindergartens oder einer Kindertagesstätte entstehende Beiträge** bzw. vergleichbare Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes in einer kindgerechten – staatlichen oder privaten – Einrichtung sind **Mehrbedarf des Kindes**, unabhängig von der sich im Einzelfall ergebenden Höhe.⁵⁵⁴ In den Beiträgen etwa enthaltene Essenskosten, mit denen eigene Aufwendungen erspart werden, sind dagegen in den Tabellenbeträgen enthalten.⁵⁵⁵ Berufsbedingte Aufwendungen des Betreuungselternteils ergeben sich damit gerade nicht.⁵⁵⁶
- 223 **Beim Besuch eines Kinderhorts, der OGS oder bei Unterbringung in einer Tagespflegestelle** kommt es darauf an, ob die Unterbringung aus in der Person des Kindes liegenden Gründen erfolgt und über die vom betreuenden Elternteil geschuldete Betreuung hinausgeht, etwa bei einem pädagogischen Konzept der OGS, nicht dagegen bei bloßer Hausaufgabenbetreuung.⁵⁵⁷ Dann können diese Kosten ebenso Mehrbedarf des Kindes sein. Erfolgt die Unterbringung aber **weniger aus pädagogischen Gründen**, sondern **hauptsächlich** infolge der **Berufstätigkeit** des betreuenden Elternteils, stellen die Betreuungskosten keinen Mehrbedarf des Kindes dar, sondern gehören zur allgemeinen Betreuung, die vom betreuenden Elternteil im Gegenzug zur Barunterhaltungspflicht des anderen allein zu leisten ist. Dafür entstehende Betreuungskosten können mithin lediglich als berufsbedingte Aufwendungen des betreuenden Elternteils Berücksichtigung finden.⁵⁵⁸ Auch die durch den Besuch eines sogenannten „**pädagogischen Mittagstisches**“ durch ein Schulkind entstehenden Aufwendungen stellen **keinen** unterhaltsrechtlichen **Mehrbedarf** des Kindes dar, wenn sich die pädagogische Förderung auf den **Erwerb sozialer Kompetenzen** beschränkt, da deren Vermittlung üblicherweise zu den **ureigenen Elternaufgaben** gehören.⁵⁵⁹
- 224 **cc) Heimerziehung.** Die **Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen** nach §§ 27, 34 SGB VIII deckt den Unterhaltsbedarf vollständig;⁵⁶⁰ allerdings können die Kinder und jungen Volljährigen, deren Ehegatten und die getrennt heranzuziehenden Elternteile gem.

⁵⁵¹ Dazu insgesamt Weyhardt FPR 2006, 333 (krit. zu BGH FamRZ 2005, 706) und weiter → § 6 Rn. 569.

⁵⁵² BGH FamRZ 1984, 470 (472) = NJW 1984, 2826.

⁵⁵³ BVerfG ZfJ 2000, 21 (24 f.) mAnm Wiesner: Bestandteil des Bildungssystems; vgl. auch § 2 II des Kinderbildungsgesetzes NRW.

⁵⁵⁴ BGH FamRZ 2018, 23 = NJW 2017, 3786 Rn. 13; FamRZ 2009, 962 = NJW 2009, 1816 Rn. 20 ff.; OLG Schleswig FamRZ 2025, 682 (Ls.) = BeckRS 2024, 45128; OLG Saarbrücken FamRZ 2022, 1186 = BeckRS 2021, 29082.

⁵⁵⁵ BGH FamRZ 2009, 962 = NJW 2009, 1816 mAnm Maurer Rn. 28; OLG Stuttgart BeckRS 2024, 43460; OLG Koblenz FamRZ 2017, 1403 = NZFam 2017, 649 mAnm Hellebrand.

⁵⁵⁶ OLG Schleswig FamRZ 2025, 682 (Ls.) = BeckRS 2024, 45128.

⁵⁵⁷ BGH FamRZ 2018, 23 = NJW 2017, 3786 Rn. 13; BGH FamRZ 2024, 1201 = NJW 2024, 2113 Rn. 12 (OGS); OLG Schleswig JAmt 2023, 545 (OGS).

⁵⁵⁸ BGH FamRZ 2018, 23 Rn. 13 mAnm Born FamRZ 2018, 26 = NJW 2017, 3786 = NZFam 2017, 1101; mkritAnm Löhnig: „Pädagogisierung der Kinderbetreuung.“

⁵⁵⁹ OLG Bremen FamRZ 2018, 685 = NZFam 2018, 135.

⁵⁶⁰ BGH FamRZ 2007, 377 = NJW-RR 2007, 505.

§§ 92–94 SGB VIII zu den Kosten herangezogen werden. Der Unterhaltsanspruch des Kindes geht also nicht auf den Träger der Jugendhilfe über,⁵⁶¹ sondern der Kostenträger muss die öffentlich-rechtliche Heranziehung durch Kostenbeitrag aussprechen (§§ 92–94 SGB VIII). Erst der Kostenbeitrag stellt den Nachrang durch den Zugriff im Umfang der gesetzlich geregelten Eigenbeteiligung wieder her. Über die Kostenpflicht ist der Unterhaltspflichtige zuvor gem. § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII aufzuklären.⁵⁶²

b) Ausbildung und Studium

Die Unterhaltspflicht erstreckt sich beim Verwandtenunterhalt gem. § 1610 Abs. 2 BGB auf die Ausbildungs- und Erziehungskosten („Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung“). 225

aa) Allgemeines zum Ausbildungsunterhalt. Der Umfang der nach § 1610 Abs. 2 BGB zu gewährenden Ausbildung richtet sich nach der Begabung und den Fähigkeiten, dem Leistungswillen und den beachtenswerten Neigungen des Kindes.⁵⁶³ Geschuldet wird eine optimale, begabungsbezogene Berufsausbildung des Kindes, die dessen Neigungen gerecht wird, ohne dass sämtliche Neigungen und Wünsche berücksichtigt werden müssen, insbesondere nicht solche, die sich nur als flüchtig oder vorübergehend erweisen oder mit den Anlagen und Fähigkeiten des Kindes oder den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern nicht zu vereinbaren sind.⁵⁶⁴ Die **Dauer** der geschuldeten Ausbildung richtet sich ebenfalls nach den Umständen des Einzelfalls; maßgeblich ist die Zumutbarkeit weiterer Unterhaltszahlungen angesichts auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.⁵⁶⁵ Dabei tritt die Elternverantwortung dem Grundsatz nach immer mehr zurück, je älter ein Kind ist und je eigenständiger es seine Lebensverhältnisse gestaltet.⁵⁶⁶ 226

Die **Eignung zu einer Ausbildung oder einem Studium** ist nach den bisherigen Leistungen und erkennbaren Fähigkeiten, also im Grundsatz aus der Sicht zu Beginn der Ausbildung zu beurteilen.⁵⁶⁷ Zur **Begabungsfehleinschätzung** → § 5 Rn. 286 f. ff. 227

Die **wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern** wirken sich auf die Höhe des zu zahlenden Unterhalts aus, stehen dem Anspruch dem Grunde nach aber nicht entgegen, wobei sie allerdings bei der Zumutbarkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.⁵⁶⁸ Das Bestehen des Abiturs, dh die formale Studiumszugangsberechtigung, macht nicht zwangsläufig eine Studienfinanzierung zur Pflicht, sondern es kommt auch hier auf die Fähigkeiten und den Leistungswillen an.⁵⁶⁹ Eine Verweigerung wegen mangelnder Berufs- 228

⁵⁶¹ BGH FamRZ 2007, 377 mAnm Doering-Striening/Schellhorn FuR 2006, 490.

⁵⁶² VG Magdeburg JAmt 2025, 516.

⁵⁶³ StRspr seit BGH FamRZ 1977, 629 = NJW 1977, 1775; FamRZ 2017, 1132 = 2017, 2278 Rn. 12; FamRZ 2017, 799 = NJW 2017, 1478 Rn. 12; FamRZ 2006, 1100 = NJW 2006, 2984; OLG Bremen FamRZ 2025, 860 = NJW 2025, 374.

⁵⁶⁴ BGH FamRZ 2000, 420 = NJW-RR 2000, 593; FamRZ 2006, 1100 = NJW 2006, 2984 Rn. 23; OLG München BeckRS 2024, 46948.

⁵⁶⁵ BGH FamRZ 2017, 1132 = NJW 2017, 2278; OLG Koblenz FamRZ 2017, 2020 (Ls.) = BeckRS 2017, 136348.

⁵⁶⁶ BGH FamRZ 2017, 1132 = NJW 2017, 2278; OLG Koblenz FamRZ 2017, 2020 (Ls.) = BeckRS 2017, 136348.

⁵⁶⁷ BGH FamRZ 1991, 322 = NJW-RR 1991, 194; OLG Köln FamRZ 1986, 382; OLG Frankfurt a. M. FamRZ 1997, 694 (Fortsetzung des Studiums bei Erkenntnis der Nichteignung, um Ärger mit Mutter und Stiefvater zu vermeiden).

⁵⁶⁸ OLG Bremen FamRZ 2025, 860 = NJW 2025, 374; KG FamRZ 2017, 1930 = BeckRS 2017, 113447; OLG Karlsruhe NJWE-FER 1998, 148.

⁵⁶⁹ BGH FamRZ 2000, 420 mwN = NJW-RR 2000, 593.

chancen trotz Begabung und Fleiß ist aber nicht gerechtfertigt, denn Prognosen über den künftigen Arbeitsmarkt sind mit vielen Unsicherheiten behaftet.⁵⁷⁰

- 229 **Beim minderjährigen Kind** ergibt sich aus § 1631a BGB, dass die Sorgeberechtigten die Berufswahl mit Rücksicht auf Eignung und Neigung des Kindes zu treffen haben.⁵⁷¹ Zur Frage der Kostentragung wird auf die Ausführungen zur Internatsunterbringung verwiesen, die allgemein gelten → § 5 Rn. 251 f.. **Das volljährige Kind** trifft die Berufswahlentscheidung selbst,⁵⁷² hat sie aber mit den Eltern zu besprechen und auch auf die Belange des Familienverbandes Rücksicht zu nehmen – vgl. § 1618 BGB. Bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern spielen die Kosten aber keine Rolle mehr.⁵⁷³
- 230 Das Kind trifft die **Obliegenheit, die Ausbildung mit Fleiß und Zielstrebigkeit zu betreiben**, damit sie innerhalb angemessener und üblicher Zeit beendet werden kann.⁵⁷⁴ Die Unterhaltspflicht der Eltern entfällt, wenn das Kind seine Obliegenheiten verletzt; die Voraussetzungen einer Verwirkung nach § 1611 BGB müssen hierbei nicht erfüllt sein.⁵⁷⁵ Dies gilt auch für **minderjährige Kinder (Schüler)**. Bei Minderjährigen kann mangelnder Leistungswille aber nicht ohne Weiteres zum Anspruchsverlust führen, da es gleichzeitig Aufgabe des Sorgeberechtigten ist, erzieherisch diesen Leistungswillen herbeizuführen⁵⁷⁶ (vgl. auch Rechtsgedanke des § 1611 Abs. 2 BGB und → § 5 Rn. 260). So besteht weiter Anspruch auf Unterhalt nach erfolgloser Beendigung der Hauptschule, wenn das Kind an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnimmt.⁵⁷⁷ Nimmt das **nicht mehr schulpflichtige Kind** freilich keine Ausbildung auf, ist es auf eine eigene Erwerbstätigkeit zu verweisen, so dass die Zurechnung fiktiver Einkünfte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes in Betracht kommt.⁵⁷⁸
- 231 Diese Obliegenheit ergibt sich aus dem unterhaltsrechtlichen Gegenseitigkeitsverhältnis.⁵⁷⁹ Dem widerspricht nicht, dass das Kind innerhalb eines zielstrebigem Studiums einen Spielraum des eigenverantwortlichen Studienaufbaus hat.⁵⁸⁰ Letztlich wird es immer der Einzelfallbeurteilung der Tatgerichte unterliegen, was unter „planvoller und zielstrebig“ Ausbildung zu verstehen ist (näher → § 5 Rn. 260 und → § 5 Rn. 264 f.). Der Anspruch auf Ausbildungsunterhalt eines volljährigen Kindes entfällt nicht bereits dann, wenn es aufgrund eines notenschwachen Schulabschlusses erst nach drei Jahren vorgeschalteter **Berufsorientierungspraktika** und ungelernter Aushilfstätigkeiten einen Ausbildungsplatz erlangt.⁵⁸¹

⁵⁷⁰ BGH FamRZ 2000, 420 (422) = NJW-RR 2000, 593; OLG Hamburg FamRZ 1983, 523.

⁵⁷¹ Vgl. OLG Brandenburg FuR 2022, 97 = BeckRS 2021, 12899.

⁵⁷² BGH FamRZ 1996, 798 = NJW 1996, 1817.

⁵⁷³ OLG Köln FamRZ 2003, 1409.

⁵⁷⁴ BGH FamRZ 2017, 799 = NJW 2017, 1478 Rn. 17; FamRZ 2013, 1375 = NJW 2013, 2751 Rn. 14; OLG Bremen FamRZ 2025, 860 = NJW 2025, 374; OLG Köln FamRZ 2022, 1773 = NZFam 2022, 1039 (Langeheine); OLG Koblenz FamRZ 2015, 1813 = NJW-RR 2015, 1477.

⁵⁷⁵ BGH FamRZ 2013, 1375 = NJW 2013, 2751 Rn. 14 mwN; KG FamRZ 2016, 240 (Ls.) = JAmt 2015, 410.

⁵⁷⁶ OLG Koblenz FamRZ 2005, 300; OLG Schleswig FamRZ 1986, 201.

⁵⁷⁷ OLG Brandenburg NJW-RR 2003, 1515 = FamRZ 2004, 560; OLG Düsseldorf FamRZ 2001, 1723; OLG Hamm OLGR 2004, 85 (auch bei weiterer Berufsförderung, wenn kein Ausbildungsplatz).

⁵⁷⁸ OLG Karlsruhe FamRZ 2019, 965 = NJW 2019, 3250 mAnm Born; OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2016, 1174 = NZFam 2015, 923 (Riegner).

⁵⁷⁹ BGH NJW 2011, 2884 = FamRZ 2011, 1560 Rn. 15; OLG Jena MDR 2015, 400 = BeckRS 2015, 03421.

⁵⁸⁰ BGH FamRZ 1992, 1064 = NJW-RR 1992, 1026; nach OLG Celle FamRZ 2007, 929 soll es genügen, dass das Kind „etwas Soziales“ bzw. „etwas mit Kindern“ machen will; OLG Schleswig FamRZ 2003, 1409 (Ls.) = SchlHA 2003, 90.

⁵⁸¹ BGH FamRZ 2013, 1375 = NJW 2013, 2751 Rn. 20.